

## AdGraf 93: Maßnahmen gegen Adelsanmaßungen in Österreich 1631-1829 (Modell Hahn)

Maßnahmenpaket aus drei Strategien  
im 17., 18. und 19. Jahrhundert

### 1. Verbot der Adelsanmaßungen

„Adeligen Titel und Wappens, sei es mit offenem oder zugethanem Helm, soll Niemandes, dem es seines adeligen Herkommens oder erlangten Privilegii halber nicht gebühret und zustehet, sich gebrauchen; auch Niemand solcher Titel gegeben werden. (Patent vom 1. März 1631. §. 1.)“

„Jedermann soll sich von dem Gebrauche eines Prädicates, Wappens etc., wozu er nicht befugt ist, enthalten. (Normale vom 15. Jänner 1763.)“

„Es ist kein Zweifel, dass adelige Wappen mit Helm, Krone u. s. w. nur solche führen können, welche durch Diplome oder Wappenbriefe hierzu berechtigt sind [...] (Hofkanzleidekret vom 26. Juli 1835)“.

### 2. Wachsamkeit der Behörden gegen Adelsanmaßungen

„Nach der [...] Entschliessung vom 28. November 1826 müssen die Adelsanmassungen überhaupt bei den Fiskalämtern angezeigt werden; von diesen müssen sowohl die angezeigten, als auch die von ihnen selbst wahrgenommenen Adelsanmassungen an die Landesstelle zur Untersuchung und Bestrafung geleitet, und von dieser letzteren untersucht und mit Vorbehalt des Rekurses an diese Hofstelle entschieden werden. Wenn die Adelsanmassung eine Militärperson betrifft, so ist die Einleitung des Verfahrens eben dieselbe; das Verfahren gegen die Militärpersonen aber ist durch die der Landesstelle am 27. Mai 1829 mitgetheilte allerhöchste Entschliessung vom 22. Mai 1829 genau bestimmt. (Hofkanzleidekret vom 4. März 1830 an das böhmische Gubernium, Krop. G. S. B. 56. Nr. 56)“.

### 3. Strafverfolgung von Adelsanmaßungen durch die Justiz

„Wer sich von Kundmachung gegenwärtiger Verordnung an, adelige Titel oder Wappen beilegt, ohne den Adel überhaupt oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmasst, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 20 bis 100 fl. [Gulden] C.[ourant] M.[ünze] im Zwanzig-Guldenfusse. Wenn er diese zu erlegen nicht vermag, so soll Arreststrafe von 3 bis 14 Tagen gegen ihn verhängt werden. Im Falle der Wiederholung ist auf eine Geldstrafe von 100 bis 1000 fl. C. M. oder, wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf eine 14tägige bis 6wöchentliche Arreststrafe zu erkennen. Die politischen und Justizbehörden haben von jeder ihnen vorkommenden unerlaubten Adelsanmassung der Kämmerprokuratur Nachricht zu geben [...]“ (Allerhöchste Entschliessung vom 28. November 1826, Hofkanzleidekret vom 2. November 1827“.

## **Erläuterung zu AdGraf 93 ~ Maßnahmen gegen Adelsanmaßungen in Österreich 1631-1829:**

Der in Pest ansässige K. k. Steuerinspektor Michael Hahn schrieb 1856 ein Handbuch „für den Adel und für Ordensritter“, in dem er unter anderem die zur Drucklegung seines Werkes geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum österreichischen Adel zusammen gefaßt hat. Hierzu zählten auch Maßnahmen des Staates gegen Temporaradelige, die pejorativ unter dem Terminus „Adelsanmaßung“ geführt und bekämpft werden sollten. Denn Temporaradelige brachten eine Reihe von Problemen mit sich. Sie vermehrten erstens unkontrolliert die Kopfzahl des einheimischen Adels und schadenen damit seiner Exklusivität, sie hegten häufig betrügerischen Absichten („Adelshochstapler“\*innen) gegen ihre sozialen Um- und Mitwelten und konnten bei deren Umsetzung volkswirtschaftliche Schäden hervorrufen. Sie minderten dadurch drittens auch das Ansehen des Adels und sie unterliefen viertens subversiv durch Einzeltaten die Aufsicht des Staates über den Adel in Österreich. Der Anspruch des Staates auf das Monopol der Bestimmung, wer als adelig gelten durfte und wer nicht, konnte indes zwar über Jahrhunderte hinweg aufrecht erhalten werden, jedoch nicht in dem erwünschten Maße durchgesetzt werden – anderenfalls wären, was Hahn an weiteren Beispielen aufzeigt, die hier nicht genannt wurden, die entsprechenden Verordnungen nicht so häufig erlassen worden. Und obschon die österreichischen Behörden einen automatisierten Verfahrensweg zur Abstellung und Bestrafung der Adelsanmaßungen eingerichtet hatten, der zumindest auch zu einer beachtlichen Dokumentationsfülle führte (siehe dazu vier Aktenkartons im Allgemeinen Verwaltungsarchiv Wien, Bestand Hofadelsakten, Unterbestand Adelsgeneralien, Nr. 609.1 bis Nr. 609.4: Adelsanmaßungen von 1620 bis 1919, Blatt 1-943), ebte das Phänomen keineswegs ab, da immer wieder neue Nichtadelige erfolgreich versuchten, sich als Temporaradelige auszugeben, selbst über das Adelsaufhebungsgesetz von 1919 hinaus. Die anhaltende Konjunktur des Temporaradels läßt sich indes auch für andere deutsche Länder beobachten, die allerdings nur bei ausreichend großen Staaten und Behörden ähnlich systematische Maßnahmen wie in Österreich veranlaßten (z.B. in Preußen). Ansonsten blieb es bei Einzelfallüberprüfungen (davon zeugt z.B. Staatsarchiv Hamburg, Bestand Polizeibehörde, Kriminalwesen, Nr. 331-2-1823-0395: Verdacht der Adelsanmaßung der Sophie von Schleiden, 1823).

Claus Heinrich Bill M.A. B.A.

Kiel, d.d. 23. Dezember 2017